[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1973)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sektionsnachrichten

Zürich

Auszug aus dem Protokoll der Sektionssitzung vom 18. September 1973

Laut einer vertraglichen Bindung mit dem Kunsthaus Zürich ist unsere Sektion 1973 wieder berechtigt, eine Sektionsausstellung im Kunsthaus zu veranstalten.
Termingespräche mit der Stadt Zürich und der Kunsthausdirektion ergaben die Fixierung der Ausstellungszeit vom 8. Dezember 1973 bis 13. Januar 1974 (Vernissage 7. Dezember 1973). Dieser Termin kollidiert mit der Ausstellung «Zürcher Künstler im Helmhaus und im Kunstgewerbemuseum», was unsere Schuld nicht ist. Unsere Gesprächsvertreter haben immer wieder betont, dass die Sektion terminlich völlig flexibel sei. Aus dieser Konstellation heraus ergibt sich nun, dass die «Zürcher Künstler» ausserhalb der GSMBA das Kunsthaus nicht zur Verfügung haben werden, andererseits aber GSMBA-Künstler den Zürcher Künstlern das Helmhaus und Kunstgewerbemuseum nicht streitig machen werden, *da den GSMBA-Künstlern anempfohlen ist, sich an der Zürcher-Künstler-Ausstellung nicht zu beteiligen.*
Laut Berichten von zwei Mitgliedern unserer Sektion beginnt nun das Amt für Warenumsatzsteuer *einzelne* Künstler an die Kasse zu bitten. Woher das Adressenmaterial stammt und wie die Selektion vorgenommen wird, ist unklar. Wir sind auch ratlos, wie wir uns verhalten sollen. Hat ein Künstler einmal ein gutes Jahr oder einen Auftrag über 35000 Franken, besteht eine grosse Chance, dass er in die WUST-Büromaschinerie gerät, und was das bedeutet, kann nur der ermessen, der einmal einen Blick in die diversen Wegleitungsbücher werfen konnte. Zum Beispiel wird vierteljährlich abgerechnet. Bilder, die ein Künstler z.B. für sich malt und bei sich aufhängt, sind umsatzsteuerpflichtig, usw. Im Ausland (z.B. Frankreich) erarbeitete die Steuerbehörde zusammen mit dem Künstlerverband ein auf die spezifische Situation der Künstler zugeschnittenes Steuerformular. In der Schweiz wird einfach über unsere Köpfe hinweg beschlossen. *Remo Roth*

Förderungspreis 1974 der Stiftung Landis & Gyr

Anlässlich seines 75jährigen Bestehens hat der Landis & Gyr-Konzern 1971 eine Stiftung zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen errichtet. Die Stiftung Landis & Gyr wird, neben der Unterstützung kultureller, wissenschaftlicher und karitativer Werke, periodisch einen Landis & Gyr-Förderungspreis verleihen. Dieser Förderungspreis beträgt Fr. 20000.–. Er bezweckt die Unterstützung und Förderung junger Künstler und Wissenschafter. Der Preis wird alternierend an in der Schweiz lebende Künstler oder Wissenschafter verliehen.
Der Förderungspreis wird jeweils einem Vertreter der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur oder des Theaters, der Human- oder Sozialwissenschaften, der Biologie, der Medizin oder Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften oder Architektur verliehen.
Der zweite Förderungspreis 1974 wird für die Gebiete der Malerei, Bildhauerei und Grafik verliehen.
Anmeldeformulare und Teilnahmebedingungen können beim Sekretariat der Stiftung Landis & Gyr, Gubelstrasse, 6301 Zug, bezogen werden. Die Anmeldungen sind auf dem offiziellen Formular bis 23. November 1973 an das Sekretariat der Stiftung Landis & Gyr zu richten.

Warenumsatzsteuer

Die Verhandlungen betreffend Warenumsatzsteuer sind noch immer im Gange. Vorläufig gilt aber der Bundesgerichtsbeschluss. Weitere Informationen sind bei den Sektionspräsidenten erhältlich.

Der Zentralpräsident

L'ICHA

Les actions concernant l'ICHA sont toujours en cours. Jusqu'à présent la décision du Tribunal fédéral est encore valable. D'autres informations peuvent être demandées aux présidents de section.

Le président central

Nr. 3
Oktober/octobre/ottobre 1973
Erscheinungsweise monatlich

Zeitschrift der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten GSMBA

Revue de la Société des peintres, sculpteurs et architectes suisses SPSAS

Rivista della Società dei pittori, scultori e architetti svizzeri SPSAS

Redaktion
Zentralkomitee der GSMBA
Sekretariat Schweizer Kunst
Rigistrasse 28, 8006 Zürich

Redaktor und Redaktionskomitee
W. Moser, T. Grütter, U. Crivelli, P. Salati

Druck: Buchdruck Offsetdruck
Aargauer Tagblatt AG, 5001 Aarau